



## Stellungnahme Nr. 25/2017

Mai 2017

### **Referentenentwurf einer Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERV)**

Mitglieder des Ausschusses Elektronischer Rechtsverkehr

**Rechtsanwalt Volker Hermann Backs**

**Rechtsanwalt Henning de Buhr**

**Rechtsanwalt und Notar Andreas Kühnelt**

**Rechtsanwalt Dr. Arnd-Christian Kulow**

**Rechtsanwalt Christoph Sandkühler, Vorsitzender und Berichterstatter**

**Rechtsanwalt Dr. Alexander Siegmund**

**Rechtsanwältin Friederike Wohlfeld, Bundesrechtsanwaltskammer**

**Rechtsanwalt Christopher Brosch, Bundesrechtsanwaltskammer**

**Verteiler:** Bundesrat  
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
Justizminister/Senatoren der Länder  
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages  
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen  
Rechtsanwaltskammern  
Bundesnotarkammer  
Bundesverband der Freien Berufe  
Bundessteuerberaterkammer  
Deutscher Steuerberaterverband e. V.  
Deutscher Richterbund  
Deutscher Anwaltverein  
Deutscher Notarverein  
Deutscher Juristinnenbund  
Bundesvorstand Neue Richtervereinigung  
Wirtschaftsprüferkammer  
Institut der Wirtschaftsprüfer  
Redaktion Neue Juristische Wochenschrift/NJW  
juris

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 165.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) begrüßt die Schaffung einheitlicher Rahmenbedingungen für die Einreichung elektronischer Dokumente durch die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERV) und die Regelungen zur Einrichtung von besonderen elektronischen Behördenpostfächern. Die beabsichtigten Regelungen sind ein wichtiger Schritt zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs.

Als Abkürzung für die Verordnung schlägt der Entwurf das Akronym „ERV“ vor. Diese Abkürzung hat sich indes bereits für den Überbegriff „Elektronischer Rechtsverkehr“ etabliert. Für die Verordnung sollte daher eine treffendere Abkürzung gefunden werden, z. B. ERVV.

Zu den Regelungsvorschlägen im Einzelnen nimmt die BRAK wie folgt Stellung:

## **1. § 1 Anwendungsbereich**

§ 1 Absatz 2 ERV-E bestimmt, dass besondere bundesrechtliche Vorschriften über die Übermittlung elektronischer Dokumente und strukturierter maschinenlesbarer Datensätze unberührt bleiben. Die BRAK regt an, die vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommenen Verfahren (Mahnverfahren, Vollstreckungsantrag etc.) an geeigneter Stelle – die Bekanntmachung nach § 5 ERV-E dürfte aus systematischen Gründen nicht der richtige Ort sein – zusammengefasst zu benennen. In Betracht käme das Justizportal des Bundes und der Länder ([www.justiz.de](http://www.justiz.de)). Eine zusammenfassende Dokumentation der Verfahren im Sinne von § 1 Absatz 2 ERV-E würde dazu beitragen, fehlerhafte Übermittlungen zu vermeiden und damit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten wie auch anderen professionellen Einreichern die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs erleichtern.

## **2. § 2 Anforderungen an elektronische Dokumente**

- a) § 2 Absatz 1 des Entwurfs macht Vorgaben für die im elektronischen Rechtsverkehr zu verwendenden Dateiformate. Dies ist grundsätzlich PDF (Nr. 1), daneben – unter bestimmten Voraussetzungen – TIFF (Nr. 2).
- b) Nach Auffassung der BRAK ist zunächst zu fragen, ob eine Beschränkung auf bestimmte Dateiformate überhaupt erforderlich ist und begründet werden kann. Die Begründung des Verordnungsentwurfs schweigt dazu weitgehend. Eine „reibungslose Weiterverarbeitung und elektronische Aktenführung“ (Seite 12 der Begründung) ist jedenfalls auch mit weiteren Dateiformaten möglich.

Allgemein ist zu § 2 Absatz 1 ERV-E anzumerken, dass durch die Festlegung auf Dateiformate PDF und TIFF die bisherige Papierakte in ein elektronisches Abbild einer Papierakte übertragen wird. Ziel der Entwicklung des Dateiformats PDF war es, ein Dateiformat zu schaffen, das unabhängig von der eingesetzten Software und dem verwendeten Betriebssystem stets gleich wiedergegeben wird. Möglichkeiten der elektronischen Aktenführung bei Gerichten und

Rechtsanwälten und neuartige Verfahren der Darstellung und Verknüpfung von Informationen bleiben langfristig ungenutzt, wenn durch die Festschreibung dieser Dateiformate das bisherige Verfahren der Aktenführung – anhand von Papierseiten strukturiert – langfristig beibehalten wird.

- c) Wenn gleichwohl Anforderungen an die übermittelten elektronischen Dokumente aufgestellt werden, ist dazu nach Auffassung der BRAK zumindest Folgendes anzumerken:

Mit der in § 2 Absatz 1 Nr. 1 ERV-E aufgestellten Anforderung, PDF-Dokumente müssten „durchsuchbar“ sein, wird zugleich die Verwendung einer Texterkennungssoftware (OCR) bei eingescannten Dokumenten vorgegeben. Eine solche Software steht – anders als Software zum Erzeugen und Anzeigen von PDF – Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in der Regel nicht und erst Recht nicht kostenfrei zur Verfügung. Sie müsste von ihnen zunächst beschafft werden; dabei ist nach einer ersten Recherche mit einem Kostenaufwand ab etwa 150,00 Euro pro Arbeitsplatz zu rechnen (die Ausführungen zum Erfüllungsaufwand erwähnen dies nicht). Hinzu käme der Personalaufwand, der sich bei jedem Scanvorgang durch die Nachbearbeitung der erzeugten Datei nicht unerheblich erhöhen würde. Die BRAK lehnt die Vorgabe in § 2 Absatz 1 Nr. 1 ERV-E, dass PDF-Dokumente "durchsuchbar" sein müssen, entschieden ab. Warum die Kosten und der mit dem Betrieb der Texterkennungssoftware verbundene Aufwand Rechtsanwälten und anderen Verfahrensbeteiligten auferlegt werden soll, ist nicht nachvollziehbar. Die BRAK fordert, auf die verpflichtende Verwendung von Texterkennungssoftware durch den Einreicher, d. h. die Durchsuchbarkeit in § 2 Absatz 1 Nr. 1 ERV-E, zu verzichten.

Falls von der Justiz die Durchsuchbarkeit sämtlicher – also auch eingescannter – elektronischer Dokumente gewünscht wird, sollte es ihr obliegen, Dokumente ggf. mit einer Texterkennungssoftware zu behandeln. Erfolgt die Texterkennung (OCR) an zentraler Stelle bei der Justiz, wäre dies zudem insgesamt wirtschaftlicher. Auch gibt die BRAK zu bedenken, dass bei mit einer Texterkennungssoftware behandelten durchsuchbaren PDF-Dokumenten die Dateigröße ansteigt; die knapp bemessene im elektronischen Rechtsverkehr zur Verfügung stehende maximale Nachrichtengröße von derzeit 30 MB sollte auf diese Weise nicht zusätzlich belastet werden. Hinzu kommt, dass auch die Übertragungsbandbreiten unnötig belastet würden. Eine Texterkennung durch die Justiz vermeidet letztlich die Frage, was bei Abweichungen zwischen dem von der Texterkennungssoftware erkannten und dem sichtbaren Text im PDF gilt.

Die BRAK gibt schließlich zu bedenken, ob die Verordnungsermächtigungen die vorgeschlagene Regelung umfasst. Sie ist der Auffassung, dass ein im Format PDF gescanntes Dokument für die Bearbeitung durch die Gerichte im Sinne des § 130a Absatz 1 ZPO und der entsprechenden Vorschriften in den übrigen Verfahrensordnungen „geeignet“ ist. Mit ihrer Einreichung ist dem Schriftformersatz Genüge getan.

- d) Nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 ERV-E soll das Dateiformat TIFF verwendet werden dürfen, „wenn bildliche Darstellungen im Dateiformat PDF nicht verlustfrei wiedergegeben werden können“. Insbesondere auch, da die in § 2 Absatz 1 Nr. 2 ERV-E genannte Voraussetzung („nicht verlustfrei wiedergegeben“) durch Verfahrensbeteiligte nicht zu prüfen ist, sollte das Dateiformat TIFF ohne Einschränkung alternativ verwendet werden dürfen. Dies sollte zumindest immer dann gelten, wenn bildliche Darstellungen übermittelt werden müssen. So könnte die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt kanzleiintern die Anweisung erteilen, Vorlagen, die Bilder enthalten, stets in das Format TIFF zu übertragen.

- e) § 2 Absatz 1 ERV-E gilt neben dem anwaltlichen Schriftsatz auch für mehrere weitere Arten von elektronischen Dokumenten. § 130a Absatz 1 Satz 1 n.F. sieht etwa für „vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen der Parteien sowie schriftlich einzureichende Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen und Erklärungen Dritter“ eine Einreichung als elektronisches Dokument vor, für welches § 2 Absatz 1 ERV-E gilt. Wenn nicht insgesamt auf Anforderungen bezüglich der verwendbaren Dateiformate verzichtet wird, ist es nach Auffassung der BRAK zumindest dringend erforderlich, dass über die beiden genannten Dateiformate hinaus bestimmte weitere Dateiformate zugelassen werden, die für die anwaltliche Praxis erforderlich sind.

Dazu gehört JPG als das am weitesten verbreitete Dateiformat für Bilddateien. Anlagen zu anwaltlichen Schriftsätzen sind oftmals Bilddateien, die von Dritten (insbes. Mandanten und Gutachtern, etwa Fotos eines Verkehrsunfalls oder von Baumängeln) stammen. Eine Umwandlung dieser Dateien in das Format PDF beinhaltet das Risiko, dass Informationen verändert werden oder gänzlich verloren gehen. Die BRAK fordert daher, in § 2 Absatz 1 ERV-E das Format JPG zuzulassen.

Schließlich spricht sich die BRAK dafür aus, auch das Dateiformat ZIP in § 2 Absatz 1 ERV-E zu verankern. Denn mit Hilfe der Kompression lässt sich die die Nachrichtengrößen reduzieren, was im Hinblick auf die im elektronischen Rechtsverkehr geltenden Beschränkungen für Nachrichtengrößen in der anwaltlichen Praxis von erheblicher Bedeutung sein kann.

- f) § 130a Absatz 1 ZPO n.F. (und entsprechende Vorschriften anderer Verfahrensordnungen) und der hier vorliegende Verordnungsentwurf gelten neben Schriftsätzen für sämtliche in § 130a Absatz 1 Satz 1 ZPO n.F. genannten Dokumentenarten, nicht aber für Beweismittel. Die Anwendbarkeit der Vorgaben des § 2 Absatz 1 ERV-E sollen aus Sicht der BRAK auf Schriftsätze beschränkt werden. Mindestens sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass die Vorgaben des § 2 Absatz 1 ERV-E selbst dann für Beweismittel nicht gelten, wenn sie Anlagen zu Schriftsätzen im Sinne der Verordnungsermächtigung sind.
- g) § 2 Absatz 2 ERV-E sieht vor, dass einem elektronischen Dokument ein strukturierter maschinenlesbarer Datensatz im Dateiformat XML beigelegt werden soll. Die BRAK begrüßt im Grundsatz, dass der Entwurf der Rechtsverordnung die Übermittlung von Strukturdaten vorsieht. Diese erleichtern für alle am elektronischen Rechtsverkehr Beteiligten die elektronische Weiterverarbeitung wie insbesondere die Übernahme in ein Fachverfahren der Justiz oder in die Kanzleisoftware einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts.

Die Übermittlung des Strukturdatensatzes darf jedoch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nicht mehr als erforderlich mit zusätzlichem Aufwand belasten. Dabei ist zu bedenken, dass ein erheblicher Teil der Anwender die geforderten Daten manuell erfassen müssen und nicht auf eine Fachsoftware zurückgreifen kann. Die notwendigen Angaben sollten daher auf diejenigen beschränkt werden, die tatsächlich zu einer Optimierung der Arbeitsabläufe führen. Dazu trägt das in § 2 Absatz 2 Nr. 4 ERV-E genannte Datum „Verfahrensgegenstand“ nicht bei, darauf sollte generell verzichtet werden.

§ 2 Absatz 2 Nr. 1 ERV-E sieht die Bezeichnung des Gerichts vor. Vor dem Hintergrund, dass die Nachricht an das EGVP-Postfach eines bestimmten Gerichts gerichtet ist, lässt sich nicht erkennen, welchen Mehrwert die Angabe des Gerichts in dem strukturierten Datensatz haben wird. Allenfalls könnte daran zu denken sein, dass in dem Datensatz eine bestimmte Abtei-

lung des Gerichts benannte werden soll (z. B. Familiengericht oder Nachlassgericht). Dies aber lässt sich dem Wortlaut des Entwurfs nicht entnehmen.

Die in § 2 Absatz 1 Nr. 2, 3 und 5 vorgesehenen Angaben sind nach Auffassung der BRAK jedenfalls in der ersten in einem Verfahren übermittelten Nachricht zielführend. Die Erfassung von über das gerichtliche Aktenzeichen hinausgehenden Daten ist nach der ersten im Verfahren übermittelten Nachricht indes nicht mehr erforderlich; eine Zuordnung kann anhand des Aktenzeichens erfolgen.

Die BRAK schlägt schließlich eine Ergänzung des § 2 Absatz 2 ERV-E vor: Die Aufzählung sollte um das Aktenzeichen des Prozessbevollmächtigten ergänzt werden ("ggf."), da der Datensatz nach der Begründung auch bei Zustellungen an Rechtsanwälte verwendet werden soll. Dies ist nach Auffassung der BRAK ausdrücklich zu begrüßen. Anders als die Begründung (Seite 13) ist die BRAK jedoch der Auffassung, dass es einer ausdrücklichen Regelung einer Verpflichtung der Justiz, ihrerseits Strukturdaten zu versenden, bedarf.

Grundsätzlich weist die BRAK darauf hin, dass § 2 Absatz 2 ERV-E die technische Umsetzung auf Seite der Absender erforderlich macht. Neben Rechtsanwälten sind dies auch alle anderen Personen und Behörden, die von § 130a ZPO n.F. und entsprechenden Vorschriften der anderer Verfahrensordnungen Gebrauch machen. Die BRAK geht derzeit davon aus, dass die Justiz keine Anwendung bereitstellen wird, die die Erzeugung des XML-Datensatzes ermöglicht. Ob die BRAK bis zum vorgesehenen Inkrafttreten am 01.01.2018 die beA-Webanwendung um eine Funktion erweitern können wird, die das Mitsenden der von § 2 Absatz 2 ERV-E geforderten Angaben im Format XML ermöglicht, hängt von der rechtzeitigen Definition eines entsprechenden Datensatzes ab. Die BRAK führt dazu bereits in Gesprächen mit den zuständigen Stellen, insbesondere der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz (BLK). Nach Auskunft des Dienstleisters der BRAK ist es für eine rechtzeitige technische Umsetzung erforderlich, den Datensatz bis Ende Mai 2017 festzulegen.

In der Begründung (Seite 12, 4. Absatz) ist der Verweis auf „Inhalt und Rechtsfolge“ des § 130 ZPO, an der sich die Vorschrift der Begründung zufolge orientiere, missverständlich. Richtigerweise erläutert die Begründung im weiteren Verlauf, dass eine Zurückweisung des Schriftsatzes bei fehlendem XML-Datensatzes nicht in Betracht kommt. § 130 Nr. 6 ZPO sieht jedoch die Unterschrift unter einem Schriftsatz trotz der Formulierung mit „sollen“ zwingend vor (vgl. auch Begründung Seite 15, Mitte). Dieser Widerspruch sollte korrigiert werden.

### **3. § 3 Überschreitung der Höchstgrenzen**

§ 3 ERV-E sieht vor, dass bei Überschreitung der Höchstgrenzen für die Anzahl oder das Volumen elektronischer Dokumente der Schriftsatz nach den allgemeinen Vorschriften übermittelt werden kann. Unklar bleibt hier, ob § 3 ERV-E nur im Rahmen des zukünftigen § 130d ZPO – sogenannte aktive Nutzungspflicht für den elektronischen Rechtsverkehr – zur Anwendung kommen soll. Zwar legt dies die Begründung nahe; aus der Regelung selbst geht dies jedoch nicht hervor. Die BRAK regt an, – zumindest in der Begründung – klarzustellen, dass § 3 ERV-E unabhängig von § 130d ZPO stets zur Anwendung kommt.

#### 4. § 4 Übermittlung elektronischer Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur

Die BRAK begrüßt ausdrücklich, dass § 4 Absatz 1 ERV-E ausdrücklich die Übermittlung eines elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) der verantwortenden Person versehen ist, sowohl über den sicheren Übermittlungsweg als auch an das EGVP des Gerichts erlaubt. Denn darin kommt zutreffend zum Ausdruck, dass die qeS einerseits und der sichere Übermittlungsweg andererseits gleichberechtigt schrifformersetzend wirken.

§ 4 Absatz 2 ERV-E sieht vor, dass jegliche Containersignatur ausgeschlossen sein soll. Unabhängig von dem Umstand, dass der Wortlaut des § 4 Absatz 2 ERV-E allein nicht hinreichend deutlich zum Ausdruck bringt, was mit der Regelung beabsichtigt ist, lehnt die BRAK die vorgeschlagene Regelung ab. Die Containersignatur sollte nicht ausgeschlossen werden. Angesichts zahlreicher absehbarer Praxisprobleme, die sich bei einem Ausschluss der Containersignatur ergeben würden, wiegen die in der Begründung angeführten Erleichterungen bei der praktischen Handhabung im Bereich der Justiz weniger schwer:

Zahlreiche Dateiformate – sowohl das in § 2 Absatz 1 Nr. 1 ERV-E genannte PDF-Format als auch das Format ZIP, das nach der Auffassung der BRAK in § 2 Absatz 1 ERV-E zu ergänzen ist (vgl. die Anmerkungen zu § 2) – stellen Containerdateien dar (<https://de.wikipedia.org/wiki/Containerformat>). Sie fassen Daten verschiedener Formate zusammenfassen. Wenn nach dem Entwurf der Verordnung die qualifizierte elektronische Signatur einer PDF-Datei zulässig sein soll, fällt es schwer, zu erkennen, wieso andere Containerdateien – d.h. de facto mehrere Dateien in einer zusammengefasst – nicht qualifiziert elektronisch signiert übermittelt werden dürfen. Soll es der Anwaltschaft z. B. untersagt sein, einen Schriftsatz und seine Anlagen in einer PDF-Datei zusammenzufassen und mit einer gemeinsamen qeS zu versehen?

Für die Möglichkeit der gemeinsamen Einreichung mehrerer Dateien, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen sind, spricht auch ein praktisches Bedürfnis (z. B. Schriftsatz und eine weitere Erklärung des Rechtsanwalts). Der Hinweis in der Begründung, dies sei ab 2018 auf dem „sicheren Übermittlungsweg“ u. a. aus dem beA möglich, vermag nicht zu überzeugen, da davon auszugehen ist, dass Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen in größerem Umfang aus Gründen der Büroorganisation auf die Nutzung des „sicheren Übermittlungsweges“ verzichten und stattdessen stets eine qualifizierte elektronische Signatur verwenden werden.

Auch ist es wahrscheinlich, dass von Dritten erzeugte Dokumente teilweise mit einer „Containersignatur“ versehen sein werden: Ein Übersetzer könnte Original und Übersetzung gemeinsam qualifiziert elektronisch signieren; ebenso könnte ein Gutachter ein aus mehreren Bestandteilen bestehendes Gutachten insgesamt signieren. Derartige Dokumente müssen ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin – als Anlage zu einem Schriftsatz – einreichen können. Die Regelung des § 4 Absatz 2 ERV-E gilt jedoch für alle Arten elektronischer Dokumente des § 130a ZPO n.F., mithin auch für Anlagen.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die geplante technische Umsetzung des § 20 Absatz 3 RAVPV (Erkennbarkeit der Übermittlung auf einem „sicheren Übermittlungsweg“) in technischer Hinsicht einer „Containersignatur“ entspricht.

Schließlich hält es die BRAK für zweifelhaft, ob ein generelles Verbot einer Containersignatur angesichts der Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH, Beschluss v. 14.05.2013, Az. VI ZB 7/13 – Zulässigkeit der Containersignatur) zu der gesetzlichen Regelung des § 130a ZPO überhaupt in Form einer Rechtsverordnung getroffen werden kann.

## **5. § 5 Bekanntmachung technischer Anforderungen**

§ 5 ERV-E sieht vor, dass die Bundesregierung bestimmte Einzelheiten der technischen Anforderungen im Bundesanzeiger und auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) bekanntmacht. Die BRAK lehnt die Festlegung technischer Anforderungen im Wege der Bekanntmachung als ein nicht definiertes Verfahren der Rechtsetzung ab. Die in § 5 ERV-E genannten weiteren technischen Anforderungen müssen unmittelbar in der Rechtsverordnung festgelegt werden, denn während das Verfahren der Verordnungsgebung in der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien festgelegt ist und dabei insbesondere auch eine Beteiligung von Fachkreisen und Verbänden vorgesehen ist (§§ 62 Absatz 2, 47 GGO), fehlen solche Vorgaben für Bekanntmachungen. Die nach § 5 ERV-E bekanntzumachenden technischen Anforderungen können bei Änderungen u. U. entsprechende Anpassungen der beA-Webanwendung und/oder an Kanzleisoftware erforderlich machen.

Um sicherzustellen, dass bei den Bekanntmachungen nach § 5 ERV-E die technische Umsetzbarkeit und die Kompatibilität zu bestehenden Systemen berücksichtigt wird, sollte in § 5 ERV-E zumindest vorgesehen werden, dass die Bekanntmachung erst nach Beteiligung der Länder, Fachkreise und Verbände erfolgen darf. Insbesondere ist die AG IT-Standards der BLK zu beteiligen. Dies gilt insbesondere auch für eine Erhöhung der Volumengrenzen (dazu Seite 15 der Begründung), die von der BRAK im Grundsatz begrüßt wird.

Aufgrund möglicher Anpassungen der beA-Webanwendung und/oder an Kanzleisoftware, die aufgrund der Änderung einer Bekanntmachung erforderlich werden, sollte nach Auffassung der BRAK in § 5 Absatz 2 ERV-E vorgesehen werden, dass die Bekanntmachung geänderter technischer Anforderungen stets erst nach einer Übergangsfrist wirksam werden.

Zu § 5 Absatz 1 Nr. 4 ERV-E ist letztlich anzumerken, dass hier sichergestellt werden sollte, dass eine breite Auswahl an Datenträgern verwendet werden kann. CD-Laufwerke sind etwa nicht mehr stark verbreitet.

## **6. Besonderes elektronisches Behördenpostfach**

Die BRAK begrüßt ausdrücklich die Einrichtung des besonderen elektronischen Behördenpostfachs, insbesondere auch, weil sich gezeigt hat, dass sich der elektronische Rechtsverkehr gerade dort erfolgreich entwickelt, wo neben Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie der Justiz auch weitere Verfahrensbeteiligte über die EGVP-Kommunikationsinfrastruktur erreichbar sind.

\* \* \*